

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. April 2003

in der Rechtssache C-128/02 P: Bernhard Schulte ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung [EWG] Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Erbe und diesem gleichgestellte Person — Maßnahme der nationalen Behörden — Verjährung — Rechtsmittel, das teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet ist)

(2003/C 251/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-128/02 P, Bernhard Schulte, wohnhaft in Delbrück (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Freise) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-261/94 (Schulte/Rat und Kommission) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez Müller) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Niejahr im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez Müller), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 4. April 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 15.6.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. Juli 2003

in der Rechtssache C-427/02 P: Giuseppe Di Pietro gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Vorheriges Verwaltungsverfahren — Keine Beschwerde — Offensichtlich unzulässige Klage — Rechtsmittel, das teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet ist)

(2003/C 251/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-427/02 P, Giuseppe Di Pietro, wohnhaft in Messina (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Monforte, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. September 2002 in der Rechtssache T-254/01 (Di Pietro/Rechnungshof, Slg. ÖD 2002, I-A-177 und II-929), mit dem das Gericht die Klage des Giuseppe Di Pietro auf Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofes vom 22. Februar 2001 über die Ernennung von Michel Hervé zum Generalsekretär des Rechnungshofes